

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“

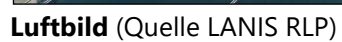
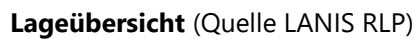
Stadt Bernkastel-Kues
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Rheinland-Pfalz

Begründung

Anpassungen und Ergänzungen sind markiert (gelb hinterlegt)

in der Fassung für die erneute Veröffentlichung
§ 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 16. Juli 2026



Inhaltsverzeichnis (Seiten)

A. Rechtsgrundlagen	1
B. Inhalte	2
1. Bestandteile der Planung	2
2. Verbindlichkeit	2
C. Planungsanlass und Planungsbelange	3
D. Verfahrensverlauf	5
E. Übergeordnete Planungsvorgaben	7
1. Alte Bebauungspläne	7
2. Flächennutzungsplan	8
3. Regionaler Raumordnungsplan	8
F. Bestand	15
G. Erläuterungen zur Planung	16
1. Planzeichnung	16
2. Textliche Festsetzungen	17
3. Flächenbilanz	18
4. Versickerung	18
5. Verkehrserschließung	18
H. Berücksichtigung der Umweltbelange	20
1. Schutzgut Mensch	20
2. Schutzgut Natur und Landschaft	21
3. Schutzgut Ortsbild	23
4. Schutzgut Klima	23
5. Schutzgut Boden	24
6. Schutzgut Artenschutz	24
I. Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk	25

A. Rechtsgrundlagen (aktualisiert)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG-) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707)
- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2018 (GVBl. S. 272)
- Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)

B. Inhalte

1. Bestandteile der Planung

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- die Planurkunde
- Textliche Festsetzungen und Hinweise

Als Anlage beigefügt sind

- **Begründung**

2. Verbindlichkeit

Die zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.

Soweit in der Planurkunde keine Maße angegeben sind, sollen diese - ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,5 mm - abgegriffen werden.

C. Planungsanlass und Planungsbelange

Die Stadt Bernkastel-Kues plant eine vollumfängliche Neugestaltung des Moselufers im Stadtteil Bernkastel mit der Umgestaltung von den Flächen an der Brücke, Umgestaltung der Parkflächen an der Mosel sowie eine Neuplanung von Zu- und Ausfahrten zu den Parkflächen. Im Zuge dessen soll im ersten Bauabschnitt unter anderem im Süden des Stadtteils Bernkastel südlich des Flurstücks 2425-308, Flur 5, Gemarkung Bernkastel eine Ausfahrt vom Parkplatz an der Mosel auf die B53/Schanzstraße realisiert werden. Gleichzeitig soll die Zu- und Ausfahrt auf dem Flurstück 343-5, Flur 5, Gemarkung Bernkastel zu einer reinen Zufahrt entwickelt werden. Die zu überplanende Fläche für die Ausfahrt Süd bezieht sich auf die Flurstücke 277-9, 277-8, 277-7, 335-27 (tlw.), 307-2, 314-1 (tlw.), 314-6 (tlw.), 344-9 (tlw.), 307-1, 2424-307, alle Flur 5, Gemarkung Bernkastel. Im Zuge der Ausfahrtsplanung sollen fünf Bestandsparkplätze an der B53/Schanzstraße durch eine Grünfläche ersetzt werden, um die Einsehbarkeit der Ausfahrt sicherzustellen. Ebenso muss der alte Fuß- und Radweg näher an die Mosel verlegt werden. An der Ausfahrt ist keine Schrankenanlage vorgesehen.

Zur Mosel hin fällt das Plangebiet von etwa 110m ü. NHN auf der Bundesstraße bis auf etwa 107,5m ü. NHN am Moselufer auf ca. 230m ü. NHN, auf der anderen Seite der B53/Schanzstraße erhebt sich der Burgberg mit der Burg Landshut.

Der Bereich der neuen Ausfahrt ist im aktuellen Bebauungsplan „Altstadt Bernkastel“ vom 19. 03. 1999 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen. Daher muss für die neue Ausfahrt in Form eines neuen Bebauungsplanes Baurecht geschaffen werden. Das Flurstück 2424-307, Flur 5, Gemarkung Bernkastel ist das einzige Flurstück des Bebauungsplanes „Altstadt Bernkastel“, das überplant wird. Für den restlichen Geltungsbereich gibt es noch keinen Bebauungsplan. Da es sich um einen Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften handelt, ist hierbei § 34 BauGB Gesetzesgrundlage.

Die städtebauliche Notwendigkeit der gesamten Umgestaltung des Moselufers in Bernkastel und den damit einhergehenden ersten Schritt des Bebauungsplanes für die südliche Ausfahrt wird vonseiten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues folgendermaßen dargelegt:

Die Stadt Bernkastel-Kues ist seit 1989 in Städtebauförderungsprogrammen, um bestehende städtebauliche Missstände zu beseitigen. Hierzu gehört auch die Neugestaltung des Moselufers in Bernkastel. Unter anderem wurde dies auch im Rahmen der Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) im Jahr 2015 in Bürgerworkshops thematisiert. Als Ausfluss hieraus ist u.a. als Maßnahme im ISEK aufgeführt „Anlegen einer neuen Parkplatzzufahrt unmittelbar vom Burgbergtunnel aus, um Verkehr in der Schanzstraße zu reduzieren.“

Im Jahr 2018 wurde ein offener Realisierungswettbewerb für die freiraumplanerische, städtebauliche und verkehrsplanerische Konzeption des gesamten Geländes ausgeschrieben.

Das Büro, dessen Entwurf hierbei den ersten Platz belegt hatte, hat anschließend den Planungsauftrag erhalten. Gemäß dieser Planung war im südlichen Planbereich entsprechend der Wettbewerbsauslobung eine neue Zufahrt geplant. Diese findet sich auch in der als sog. „Masterplan zur mittel- bis langfristigen Umsetzung“ vom Stadtrat Bernkastel-Kues am 03.02.2022 beschlossenen Vorentwurfsplanung.

Ein wichtiger Punkt war die Entkoppelung der Verkehrsströme. Vor allem musste eine Lösung für die damalige Verkehrsführung gefunden werden, wonach von Kues kommender KFZ-Verkehr in Richtung Graach nicht links abbiegen durfte, sondern nach rechts und anschließend über das Moselvorgelände geleitet wurde. Hierzu gab es verschiedene Lösungsansätze wie Kreisverkehrsplatz, Wendeschleife oder Lichtsignalanlage. Nunmehr wurde das Linksabbiegen am Brückenkopf Bernkastel wieder erlaubt. Im Rahmen einer erforderlichen Verkehrskonzeption für den gesamten Bereich wurde festgestellt, dass es für den Verkehrsfluss sinnvoller ist, anstelle einer neuen Zufahrt eine neue Ausfahrt zu planen. Da die Ausfahrt sowohl nach rechts als auch nach links möglich ist, wurden entsprechend auch zwei Spuren eingerichtet. Gleichzeitig soll die bisher bestehende Ausfahrt zwischen den Gebäuden Schanzstraße 31 und 32 als Einfahrt ausgewiesen und die bisher am Eingang des Gebäudes Gestade 18 bestehende Zufahrt (Nachbarschaft Brückenkopf) geschlossen werden. Die bisher bestehende Ausfahrtsmöglichkeit im nördlichen Parkplatzbereich in Höhe des „Alten Bahnhofs“ (Gestade 19) wurde bereits geschlossen. Die Schließung der Einfahrt am Gebäude Gestade 18 kann erst geschlossen werden, wenn die neue Ausfahrt Süd gebaut und die derzeitige Ausfahrt zur Einfahrt ausgewiesen wurde.

Insofern geht es (...) nicht (...) um die Ausweisung einer zusätzlichen dritten Zu- bzw. Abfahrt zu den Parkflächen an der Mosel. Sondern nach Umsetzung des Konzeptes werden für den südlichen Parkplatzbereich lediglich eine Zufahrt sowie die neue Ausfahrt zur Verfügung stehen. Dies führt zu einer Entzerrung des Verkehrsaufkommens, u.a. auch am Brückenkopf Bernkastel, bei dem von Kues her kommend wieder links abgebogen werden kann. Die Schanzstraße wird außerdem entlastet, da der vom südlichen Parkplatz abgehende Verkehr eben an der neuen Ausfahrt am Ortsausgang und nicht über die Schanzstraße abgeleitet wird.

Zur Erreichung der städtebaulichen Zielsetzung nimmt die Stadt Bernkastel-Kues sogar den Entfall von fünf Stellplätzen an der Schanzstraße in Kauf.

Das Verkehrskonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Mobilität sowie der örtlichen Straßenverkehrsbehörde erstellt und dient der Verkehrssicherheit im Bereich von Parkplatz, Schanzstraße und Gestade.

Somit besteht für die neue Ausfahrt (...) eine städtebauliche Erforderlichkeit. Aus diesem Grunde unterliegt dieses Teilprojekt am Moselufer Bernkastel auch der Städtebauförderung.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden umfangreiche Informationen vorgelegt, die als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, soweit sie für den weiteren Planungsprozess und die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen relevant sind.

D. Verfahrensverlauf

Um Baurecht für die neue Parkplatzausfahrt zu schaffen, soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden, der einen bestehenden Bebauungsplan in Teilen überplant (vgl. Kapitel „Alte Bebauungspläne“).

Der Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ wird auf Grund der integrierten Lage des Gebietes im Innenortsbereich als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a BauGB im „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt, da sein Geltungsbereich nur eine Größe von ca. 3.343 m² aufweist und andere Pläne der Innenentwicklung, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ stehen, derzeit nicht erarbeitet werden und auch nicht geplant sind.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche handelt, die bereits in Teilen baulich genutzt wird und nunmehr überplant werden soll, liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vor.

Es werden zudem weder Nutzungen oder Vorhaben zugelassen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, noch sind Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten betroffen.

Es bestehen auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Verfahren ist daher nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Zum Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gehört neben dem beschleunigten Verfahren (ohne die frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) auch, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird und Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Der Stadtrat der Stadt Bernkastel-Kues hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ gefasst. In derselben Sitzung hat der Stadtrat der Stadt Bernkastel-Kues die Veröffentlichung der Planunterlagen des Bebauungsplans sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Vom 06.02.2026 bis einschließlich 09.03.2026 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, die Planung im Rahmen der Veröffentlichung der Planunterlagen einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.02.2026 gebeten bis einschließlich 09.03.2026 zu der Planung eine Stellungnahme abzugeben.

Auf Grund von Plananpassungen ist eine erneute Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom _____ bis einschließlich

_____ erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gebeten bis einschließlich _____ dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Bernkastel-Kues in seiner Sitzung am _____ abschließend beraten und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.



Abb. 1: Plangebiet (Google Street View Juli 2022)



Abb. 2: Geltungsbereich Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer – Südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“, Luftbild (Quelle: LVerGeo RLP)

E. Übergeordnete Planungsvorgaben

1. Alte Bebauungspläne

Das Flurstück 2424-307, Flur 5, Gemarkung Bernkastel ist im Bebauungsplan „Altstadt Bernkastel“ vom 19.03.1999 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen. Die weiteren Flurstücke des Geltungsbereiches besitzen noch keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Gesetzesgrundlage ist aufgrund der Situation innerhalb geschlossener Ortschaften, was durch die Lage des südlichsten Hauses des Stadtteiles Bernkastel an der B53 argumentiert werden kann, §34 BauGB. Die Änderung des Flurstücks 2424-307, Flur 5, Gemarkung Bernkastel erfolgt durch die Überplanung mit dem neuen Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, Südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“.

Den Zielen des alten, aktuell rechtskräftigen Bebauungsplanes steht das Vorhaben nach derzeitigem Planungsstand nicht entgegen.



Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Altstadt Bernkastel“ vom 19.03.1999, durch die Stadt Bernkastel-Kues

2. Flächennutzungsplan

Derzeit wird das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues als Grünfläche dargestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich lediglich um das Anlegen einer Ausfahrt sowie damit einhergehende notwendige Stützbauwerke und eine mit Wasserbausteinen belegte Böschungsfläche. Darüber hinaus sind keine baulichen Anlagen vorgesehen. ~~Dem Flächennutzungsplan widerspricht das Vorhaben damit nicht. Insofern kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt gewertet werden, eine Änderung ist nicht notwendig.~~

Bei Verfahren nach § 13a BauGB ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist nachträglich gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

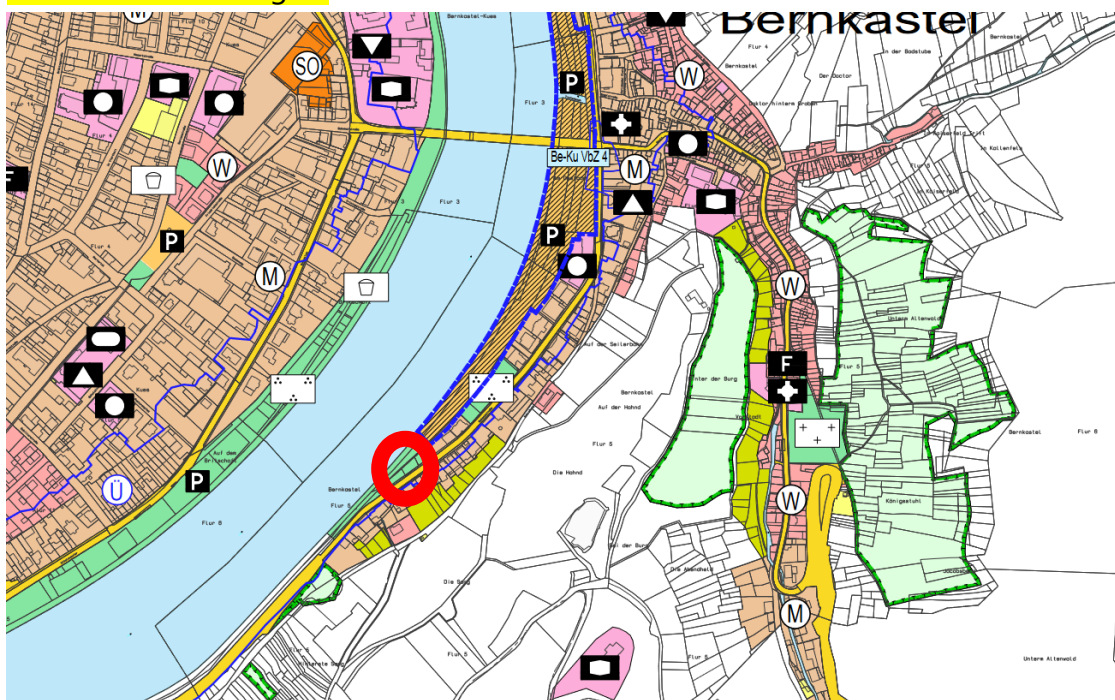


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues

3. Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier stellt auf regionaler Ebene die Ziele und Grundsätze der Raumordnung dar.

Im Plangebiet ist eine regionale Verbindung im funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs sowie eine regionale Straßenverbindung dargestellt. Darüber hinaus ist das Plangebiet dem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und einem regionalen Grünzug zugeordnet. Die Fläche selbst wird als Bestandteil des Ortsteils Bernkastel als „allgemeine Siedlungsfläche“ definiert.

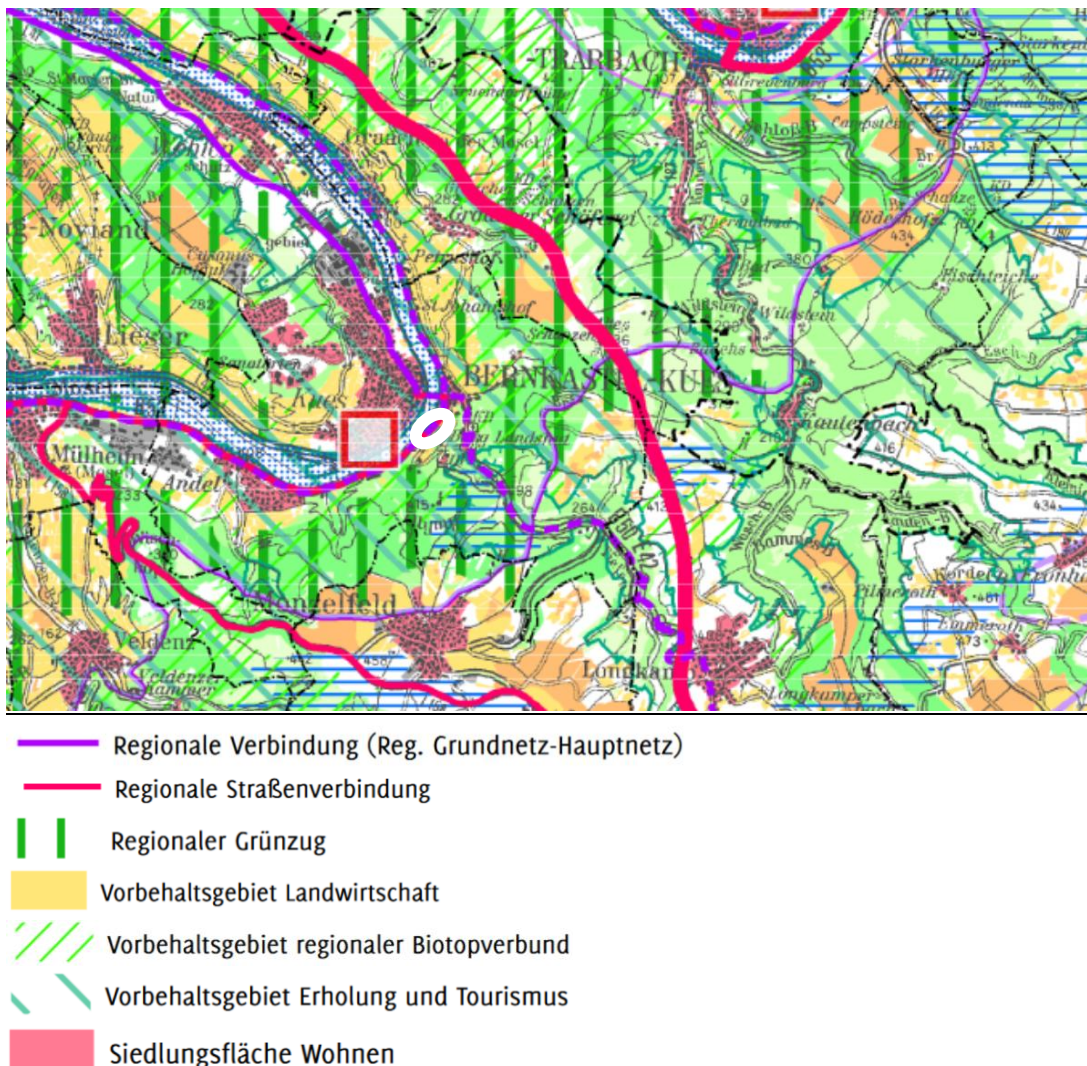


Abb. 5: Plankarte Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Die Belange der Vorbehaltsgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es entstehen keine relevanten oder nachteiligen Auswirkungen.

Folgende Aussagen enthält der Regionale Raumordnungsplan Region Trier zu den betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen:

Regionale Verbindung (Reg. Grundnetz-Hauptnetz)

Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Auch leistungsfähige Umsteiganlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes. Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt:

- Großräumige Verbindungen (Kategorie I) verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken.

- *Überregionale Verbindungen (Kategorie II) sind das Gerüst eines regionsübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im Wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr.*
- **Regionale Verbindungen (Kategorie III)** *umfassen das übrige Schienennetz und RegioLinien-Busstrecken.*
- *Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV) sind die übrigen Busstrecken.*

Die Belange der überörtlichen Erschließung sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Regionale Straßenverbindung

Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie III) verbinden Grundzentren mit Mittelzentren und Grundzentren untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Zentren überregionaler/regionaler Erholungsgebiete und von wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangige Verbindungen.

Die Belange der überörtlichen Erschließung sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Regionaler Grünzug

Z 96: In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie engen Tallagen werden – außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen – regionale Grünzüge festgelegt. Sie dienen als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft.

Z 97: In dem regionalen Grünzug darf grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- u. Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig. Ausgenommen sind Vorhaben, die der weinbaulichen sowie der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen.

G 98: Der regionale Grünzug soll so entwickelt werden, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und den engen Tallagen beitragen kann.

G 99: Im Bereich des Verdichtungsraumes Trier soll ein Regionalpark "Mosel-Saar" entwickelt werden. Er soll zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 96: Das LEP IV weist vorrangig für die hochverdichteten und verdichteten Räume sowie engen Tallagen Schwerpunkträume für den Freiraumschutz von landesweiter Bedeutung aus. Diese sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen außerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen differenziert und verbindlich abgegrenzt werden (vgl. LEP IV, Kap. 4.1, Z 87 einschl. Begründung/Erläuterung). In der Region Trier werden bei der differenzierten Abgrenzung folgende Gebiete wegen ihrer Raumstruktur bzw. ihrer besonders bedeutsamen naturräumlichen Funktionen in den regionalen Grünzug einbezogen:

- Der Verdichtungsraum im Bereich des Oberzentrums Trier entsprechend des Vorschlags zur Abgrenzung eines Regionalparks gemäß der Studie "Nachhaltige Entwicklung des Verdichtungsraumes Mosel-Saar durch Freiraumentwicklung",
- Mosel- und Saartal als besonders bedeutsame Landschaftsbildräume (Prioritätsräume für das Landschaftsbild nach den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung 2005 zum Schutzgut Landschaftsbild in der Region Trier). Damit werden die im LEP IV dargestellten Erholungserlebnisräume und Erlebnisräume Saartal, Saargaurandhöhen, Moseltal und Trierer Moseltal bei der Abgrenzung des regionalen Grünzuges berücksichtigt und konkretisiert.

Der regionale Grünzug umfasst den zu sichernden Freiraum und grenzt ihn gegenüber dem Siedlungs- und Siedlungsentwicklungsraum sowie den Verkehrsflächen verbindlich ab. In dem regionalen Grünzug sind siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen, große unzerschnittene Freiräume und Freiräume ohne technische Überprägung, Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, Kalt- und Frischluftbahnen), ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, Landschaftsschutzgebiete, usw.) und landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede) zu erhalten und zu entwickeln.

zu Z 97: Zur Sicherung seiner Funktionen sind Siedlungstätigkeiten im regionalen Grünzug grundsätzlich untersagt. Da der Weinbau sowie die Land- und Forstwirtschaft einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft im Saar- und Moseltal wie auch im Umfeld des verdichteten Raumes im Bereich von Konz, Trier und Schweich leisten, sind Vorhaben und Maßnahmen, die der landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Existenzsicherung der Betriebe dienen von diesem Verbot ausgenommen. Dabei ist dennoch darauf hinzuwirken, dass die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt werden. Ferner sind raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen von überregionaler und regionaler Bedeutung, die dem überwiegenden Wohl der Allgemeinheit dienen (z. B.

Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen) ebenfalls von dem grundsätzlichen Verbot ausgenommen. Vor einer entsprechenden Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges ist allerdings anhand einer Variantenuntersuchung die unabdingbare Notwendigkeit des Eingriffs nachzuweisen und das überwiegende Allgemeinwohlinteresse des Vorhabens zu begründen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist der Erhalt der Freiraumfunktion nachzuweisen.

zu G 98: Den Trägern der Bauleitplanung und den Fachplanungsträgern wird die Aufgabe übertragen, im Rahmen ihrer Planungen den Erfordernissen des Freiraumschutzes im regionalen Grünzug Rechnung zu tragen. Hierbei soll in besonderer Weise die Erholungsfunktion der Freiräume (insbesondere für die naturnahe Erholung) gestärkt werden. Ferner soll durch Gliederung und Einbindung der Siedlungsbereiche in den Freiraum, den Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Kulturlandschaft, durch die Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes die Umweltqualität innerhalb des Verdichtungsraumes und in den Tallagen von Mosel und Saar gesichert und verbessert werden. Letztlich soll durch die Erhaltung und Entwicklung eines guten Zustandes von Natur und Landschaft ein gesundes Lebensumfeld geschaffen und eine hohe Lebensqualität für den Menschen sichergestellt werden.

zu G 99: Im Verdichtungsraum Trier sieht die Regionalplanung einen räumlichen Handlungsschwerpunkt zur Inwertsetzung des regionalen Grünzuges als Erholungs- und Erlebnisraum. Neben den harten Standortfaktoren sind die weichen Standortfaktoren für die Entwicklung eines Wirtschafts- und Wohnstandortes von hoher Bedeutung. Zu den weichen Standortfaktoren zählen u. a. Kultur, Kulturlandschaft, Freizeitangebote und Freiräume. So stellen Freiräume mit attraktiven Natur- und Kulturlandschaften und hoher Freizeitqualität auch einen wichtigen Standortfaktor für die Entwicklung des Verdichtungsraumes Trier dar. Der Regionalpark soll den Rahmen bilden, um die Landschaft zwischen den Siedlungskernen und Siedlungsachsen gezielt zu erhalten und aufzuwerten. Durch Leitprojekte soll ein zusammenhängendes System von Freiräumen geschaffen werden, das sowohl der Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität als auch der Erholung des Menschen dient. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Ansätzen (u. a. Gemeindegrenzen übergreifende Naturschutzgebiete, Rad- und Wanderwege), bilden die Flusslandschaften von Mosel und Saar, die Kulturlandschaften (Weinbau, römisches Erbe) und Waldlandschaften unterschiedliche und miteinander kombinierbare Möglichkeiten zur Entwicklung des Regionalparks. Zur Umsetzung des Regionalparks bedarf es einer engen interkommunalen Kooperation. Eine erste Vorstudie mit Abgrenzungs- und Gestaltungsvorschlägen liegt vor (BGHplan i. A. der SGD Nord/ obere Naturschutzbehörde: "Regionalpark Mosel-Saar. Nachhaltige Entwicklung des Verdichtungsraumes Mosel-Saar durch Freiraumentwicklung", Trier, Juli 2005).

Die Belange des Regionalen Grünzuges sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es entstehen keine relevanten oder nachteiligen Auswirkungen durch die Veränderung zur Parkplatzerschließung.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten erfolgt einerseits nach den Empfehlungen des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer 2010 (Bereiche mit hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit), andererseits ergeben sie sich aus der Abwägung der begehrten Vorranggebiete. Auch alle Rebflächen werden als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft dargestellt sowie Flächen mit einer Bodenwertzahl zwischen 40 und 50, die im regionalen Vergleich als hoch eingestuft werden können. Insgesamt ergeben sich daraus 66.968 ha Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Bei Überlagerung von hochwertigen Gebieten der Landwirtschaft mit sehr bedeutenden Flächen des regionalen Biotopverbunds und/oder Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung werden in der Abwägung die begehrten Vorrangfestlegungen zum Vorbehalt abgestuft und überlagernd mit dem Vorbehalt Landwirtschaft dargestellt. Diese Festlegung kann dazu führen, dass für den Arten- und Biotopschutz sowie für die zukünftige Trinkwasserversorgung sehr bedeutende Flächen in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren gleichwertig zu den landwirtschaftlichen Belangen in die Abwägung eingestellt werden und dadurch u.U. nicht ausreichend in ihrer Bedeutung für das jeweilige Schutzgut gewürdigt werden. Zur Vermeidung von umwelterheblichen Konflikten ist hier in den nachgelagerten Verfahren zwingend die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft einzufordern.

Die Belange der Landwirtschaft sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es entstehen keine relevanten oder nachteiligen Auswirkungen durch die Veränderung zur Parkplatzerschließung, da sich der Parkplatz im Innenbereich abseits landwirtschaftlicher Flächen befindet.

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier trifft keine konkrete Aussage zu Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund. Somit sind die übergeordneten Ziele des regionalen Biotopverbundes zu beachten.

Die Belange regionalen Biotopverbundes sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Es ergeben sich keine relevanten oder nachteiligen Auswirkungen durch die Veränderung zur Parkplatzerschließung.

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus verfolgen einerseits das Ziel, den Erlebniswert der Landschaft sowie lärmarme Räume zu erhalten und dem Schutz des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen, andererseits soll in diesen Gebieten die touristische Infrastruktur konzentriert und entwickelt werden. Da es sich nicht um widerspruchsfreie Zielsetzungen handelt, können im Einzelfall auch

Konflikte auftreten. Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete erstreckt sich über große Bereiche der Planungsregion mit unterschiedlichsten Landschaftsräumen. Hinsichtlich der umweltpositiven Zielsetzung, Landschaftsbilder mit hohem Erlebniswert sowie lärmarme Räume zu erhalten ist eine Prüfung von Teilflächen nicht erforderlich. In Bezug auf die umweltnegativen Wirkungen von Infrastrukturprojekten ist eine Umweltprüfung ohne konkreten Projektbezug nicht sinnvoll. Da eine hinreichende Konkretisierung aber erst auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung erfolgt, ist auch dort die Umweltprüfung durchzuführen.

Die Verbesserung der Parkplatzerschließung dient insbesondere auch der Förderung von Erholung und Tourismus in der Stadt Bernkastel-Kues.

Siedlungsfläche Wohnen

Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier trifft keine konkrete Aussage zu Siedlungsflächen Wohnen.

Die Belange der umliegenden Wohnnutzung wurde gutachterlich untersucht und werden über entsprechend ordnungsbehördlich zu veranlassende Nutzungsvorgaben, insbesondere für Busse, berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Der Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer – Südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ steht nach aktuellem Planstand den Zielen der Raumordnung gem. Regionalem Raumordnungsplan Region Trier nicht entgegen.

F. Bestand

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 3.343 m². Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Plangebiet ergeben eine Flächengröße von ca. 2.031 m².

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Bernkastel zwischen der Mosel und der Bundesstraße 53/Schanzstraße in der Stadt Bernkastel-Kues. Eine im Bebauungsplan „Altstadt Bernkastel“ vom 19.03.1999 angestrebte Spielplatznutzung auf dem Flurstück 2424-307 ist nicht umgesetzt worden, die Fläche ist von einer Hecke eingezäunt und dicht bewachsen.

Es besteht aus Sicht der Stadt als Plangeber weiterhin keine Erforderlichkeit, an dem vormals vorgesehenen Standort einen Spielplatz zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen der touristischen Nutzung des Moselufers ist ein Spielplatz an diesem Standort nicht erforderlich oder zweckmäßig, weder für Kinder aus der Nachbarschaft noch für Kinder der Gäste der Stadt, die ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz abstellen.

In Richtung Südwesten parallel zur B53 grenzen an das Flurstück Parkplätze (Anzahl 21) für Gebäudenutzungen der gegenüberliegenden Straßenseite sowie ein an der Mosel entlangführender durchgängiger Fuß- und Radweg, der vom Parkplatz Bernkastel bis nach Mülheim an der Mosel führt. Nordöstlich des Flurstücks liegt ein isoliert stehendes Haus mit Hotelnutzung, welches auf der Westseite über eine Gartennutzung verfügt. Das restliche Plangebiet ist von kurzgeschorenen Rasenflächen und dezenter Ufervegetation geprägt.

G. Erläuterungen zur Planung

1. Planzeichnung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neugestaltung Moselufer – Südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ werden auf einer Fläche von ca. 0,33 ha der Flurstücke 277-9, 277-8, 277-7, 335-27 (tlw.), 307-2, 314-1 (tlw.), 314-6 (tlw.), 344-9 (tlw.), 307-1, 2424-307; alle Flur 5, Gemarkung Bernkastel Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie verschiedene Grünflächen festgesetzt.

Die verschiedenen Funktionen der Verkehrsflächen und Grünflächen werden durch eine schwarze Knödelinie angegeben.

Aufgrund der direkten Lage an der Mosel ist das Plangebiet im Einzugsbereich eines Hochwassergebietes und unterliegt dem grundsätzlichen Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Daher werden neben den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung lediglich Grünflächen festgesetzt.

Fünf der Bestandsparkplätze an der B53/Schanzstraße werden abgebaut, um zu verhindern, dass parkende Autos die notwendigen Sichtachsen der neuen Ausfahrt beeinträchtigen. Der Fuß- und Radweg an der Mosel wird näher an das Moselufer umgelegt.

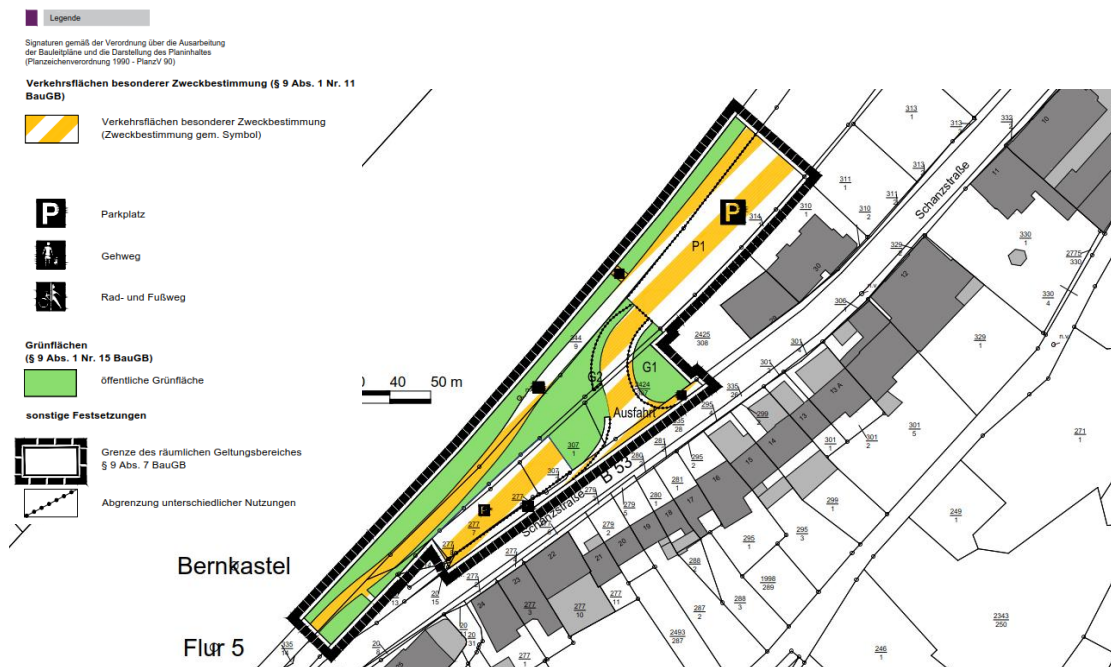


Abb. 2: Ausschnitt Planzeichnung

2. Textliche Festsetzungen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im Plangebiet wird die Grünflächenzweckbestimmung „Spielplatz“ auf dem alten Bebauungsplan „Altstadt Bernkastel“ vom 19.03.1999 auf der Grünfläche des Flurstücks 2424-307 aufgehoben. Grund dafür ist die wichtige Einsehbarkeit der Fläche von der B53 zur neuen Ausfahrt Süd hin. Außerdem ist im Bestand kein Spielplatz vorhanden. Im Rahmen des städtischen Konzeptes „Neugestaltung Moselufer“ ergeben sich günstigere Orte für Spielplätze, beispielsweise mehr in Richtung der Stadtteilmitte. Im neuen Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer – Südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ werden mit Ausnahme der für die Ausfahrt nötigen Verkehrsflächen und dazugehörigen Hilfsbauwerken keine Nutzungsänderungen festgelegt.

Die Rodung einiger Bäume sowie der Wegfall von Grünland im Bereich der neuen Ausfahrt kann durch den Wegfall von fünf bestehenden und asphaltierten Parkplätzen teilweise kompensiert werden. Die Parkplätze fallen ebenfalls aufgrund der notwendigen Einsehbarkeit der Ausfahrt weg. Für die Ausfahrt fallen ca. 268,59 m² Grünland weg. Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung „P1“ sind innerhalb der Zeiträume nachts zwischen 22 und 6 Uhr keine Busfahrten zulässig. Busse müssen in dieser Zeit abgestellt werden und dürfen nur außerhalb dieser Zeiträume den Parkplatz befahren oder verlassen. Dies ergibt sich aus der Maßgabe des schalltechnischen Prognosegutachtens vom Ingenieurbüro Graner + Partner vom 03.09.2025, dass die Lärmgrenzwerte in diesem Falle eingehalten werden. (Diese Regelungen sind als Hinweis aufgenommen und seitens der Ordnungsbehörde zu veranlassen.)

Öffentliche Grünflächen

Die bisherigen Grünflächen können zum Großteil ihre bestehende Funktion beibehalten.

Die Festsetzung der Grünfläche G1 als Wiese mit regelmäßiger Mahd wird aufgrund der notwendigen Einsehbarkeit des Ausfahrtsbereiches getroffen.

Die Anlage von Wasserbausteinen auf der Böschungsfläche der Grünfläche G2 wird aus Hochwasserschutzgründen zugelassen.

Anteilig wird eine kleine Fläche der fünf wegfallenden Parkplätze stattdessen begrünt.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Entfernung von Gehölzen darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich. Ein Hinweis zur Beachtung der

artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Im Plangebiet sind planungsrelevante Tierarten nachgewiesen worden (siehe Kapitel „*Schutzgut Artenschutz*“). Die artenschutzrechtliche Vorprüfung stammt aus dem Sommer 2022, damit kann sich an der faunistischen Situation etwas geändert haben. Es ist insbesondere bei dem Eingriff in die bestehende Grünfläche besondere Vorsicht walten zu lassen. Festsetzungen bezüglich allgemeiner Vorgaben zum Artenschutz gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sind entgegen der bisherigen Planfassung nicht geboten und nicht erforderlich. Hinweise darauf sind ausreichend.

3. Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 3.343 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca. 2.031 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 1.312 m ²

4. Versickerung

Für das Vorhaben wird eine bisher unversiegelte Fläche versiegelt, während eine versiegelte Fläche (die 5 wegfallenden Bestandsparkplätze) entsiegelt wird. Das anfallende Niederschlagswasser kann über zweizeilige Rillen, die an die bestehenden Rillen der B53 anknüpfen, breitflächig in die Mosel geleitet werden.

Das Oberflächenwasser der B53/Schanzstraße wird dort separat gefasst.

5. Verkehrserschließung

Die südliche Ausfahrt soll vom Parkplatz Bernkastel auf die B53/Schanzstraße führen. Diese wiederum verbindet den Stadtteil Bernkastel mit Zell (Mosel) sowie in Gegenrichtung mit Trier und ist vom regionalen Raumordnungsplan Region Trier als „regionale Verbindungsstraße“ eingestuft.

Das Vorhaben soll die Erschließungssituation des Parkplatzes an der Mosel in Bernkastel verbessern. Die Zufahrt des Parkplatzes soll in Zukunft über die jetzt bestehende Ausfahrt auf dem Flurstück 343-5, Flur 5, Gemarkung Bernkastel erfolgen. Dadurch soll die zentrale Zufahrt am Rathaus entfallen (siehe Abb. 7).

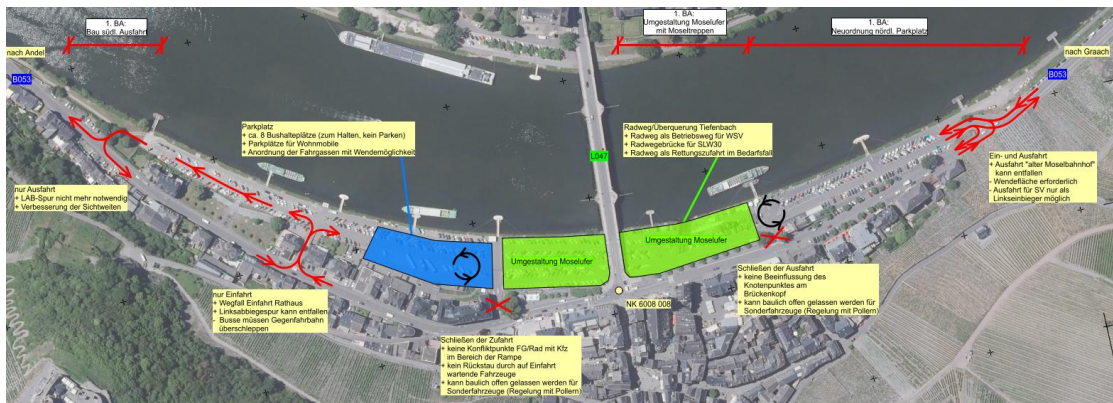


Abb. 7: Parkplatzkonzept Zu- und Ausfahrten Stadt Bernkastel-Kues, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Durch das Vorhaben wird ein Teil des Quell- und Zielverkehrs zum Parkplatz Bernkastel von der Ortsmitte ausgelagert. Außerdem wird die Ausfahrt von Reisebussen erleichtert, da diese bei der aktuellen Ausfahrt auf dem Flurstück 343-5, Flur 5, Gemarkung Bernkastel den gesamten Straßenraum zum Abbiegen benötigen. Da es sich bei der südlichen Ausfahrt nur noch um eine Ausfahrt handelt, fallen Maßnahmen wie Linksabbiegerspuren weg.

Die Ausfahrt wird von Autos, Reisebussen und Wohnmobilen genutzt. Die Prognoseschätzung zur neuen Ausfahrt wird mit 1.500 KFZ pro Tag und 100 Reisebussen pro Tag bemessen.

Durch das Vorhaben ist nicht von einer maßgeblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen. Die Ausfahrt auf die B53 ist durch entsprechende Einfahrten zu sichern.



Abb. 8: Verkehrerschließungskonzept (Quelle: Stadt Bernkastel-Kues, Ingenieurbüro Garth)

H. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer – südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ wird entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt. Es werden im Übrigen auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Planungsrechts verursacht. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht zu erbringen.

Dennoch werden berührte Umweltbelange ermittelt und bewertet, da dies zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse geboten ist.

1. Schutzgut Mensch

Immissionsschutz

Im Zuge der Realisierung der Ausfahrt Süd wird es zu veränderten Schallimmissionen an der Stelle kommen, da Brems- und Beschleunigungsvorgänge vonnöten werden. Die neue Ausfahrt wird durch KFZ, Reisebusse und Wohnmobile befahrbar sein. Hierzu wurde ein schalltechnisches Prognosegutachten durch das Ingenieurbüro Graner + Partner sowie eine spätere Zusatzleistung erstellt. In der Zusatzleistung Schallschutz wurde neben den Emissionen der Nutzung der Ausfahrt selbst auch überprüft, inwieweit die Nutzung der Fahrgasse zur Ausfahrt hin bei den veränderten Verkehrsproportionen für Grenzwertsüberschreitung an den Anliegergebäuden Schanzstraße 29 und 31 sorgt. Im Ergebnis werden diese Grenzwerte nachts eingehalten, wenn Busse im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr am Folgetag nicht auf dem Parkplatz fahren dürfen. Dies wird als **textliche und zeichnerische Festsetzung Hinweise** in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Ingenieurbüro Reihnsner hat überdies hydraulische Berechnungen zur veränderten Hochwassersituation durch die Planung an der Mosel vorgenommen. Im Ergebnis werden keine Anlieger davon berührt. Auch ein Strömungsgutachten zur Untersuchung auf mögliche Verwirbelungen im Bereich der Bestandsgebäude Schanzstraße 29 und 31 wurde durch das Ingenieurbüro Reihnsner bearbeitet. Im Ergebnis können leichte Verwirbelungen bei Hochwasserereignissen auftreten, die allerdings nicht zu nennenswerten Auswirkungen führen werden. Im Fazit des Strömungsgutachtens wird zudem ein Vorteil der Rampe bezüglich einer Schutzfunktion thematisiert:

„Die Rampe dient bei kleineren Hochwasserereignissen sogar eher als Schutz vor Ablagerungen durch Treibgut, weil dieses sich an der Rampe sammeln und dann durch die Strömung in Richtung Flussschlauch abgeschwemmt wird.“

2. Schutzgut Natur und Landschaftspflege

Zustand Natur und Landschaft

Die Natur im Plangebiet beschränkt sich ausschließlich auf kurzgeschorenen Wegebegleitrasen, dezente Ufervegetation und einige Bäume. Eine genauere Ausführung zur Bestandssituation der Natur lässt sich in der angefügten artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neugestaltung Moselufer, Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ finden, wo das Plangebiet im Zeitraum von Juli bis August 2022 untersucht wurde.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner innerörtlichen Lage keine relevante Bedeutung für das Landschaftsbild und den Landschaftsschutz.

Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Das nächstgelegene internationale Schutzgebiet ist das Tiefenbachtal in etwa 470m Luftlinienentfernung.



Abbildung 9: Internationale Schutzgebiete (Quelle: LANIS RLP)

Bernkastel-Kues liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ mit Landesverordnung vom 17.05.1979, nach § 1 dieser Verordnung sind jedoch Bebauungspläne mit baulicher Nutzung und im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Weitere nationale Schutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet sind die Streuobstwiesen bei Wehlen in etwa 2,2km Luftlinienentfernung.

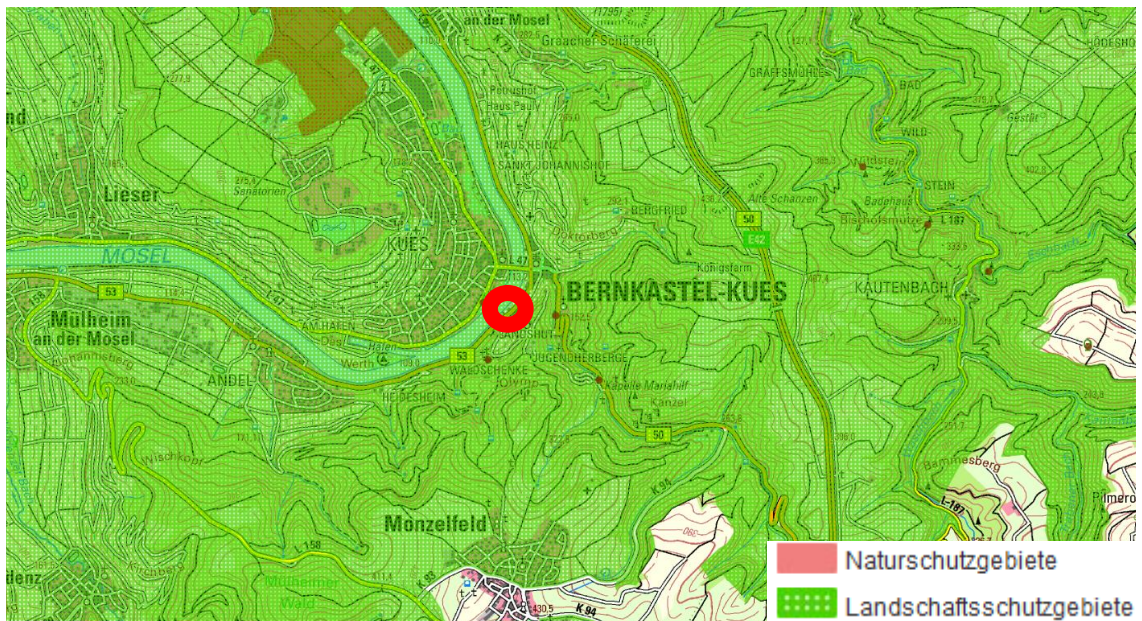


Abbildung 10: Nationale Schutzgebiete (Quelle: LANIS RLP)

Geschützte und schutzwürdige Biotope

Geschützte und schutzwürdige Biotope werden durch die Planung nicht berührt. Das nächstgelegene geschützte oder schutzwürdige Biotop ist das „Trockengebüsch und Buschwald unterhalb Burg Landshut bei Bernkastel“ in etwa 90m Luftlinienentfernung. Eine Beeinflussung durch das Vorhaben ergibt sich erwartungsgemäß nicht, da unter anderem die B53 dazwischenliegt.



Abbildung 11: Geschützte oder schutzwürdige Biotope (Quelle: LANIS RLP)

3. Schutzgut Ortsbild

Das Vorhaben ist lediglich mit einer Rodung vereinzelter Bäume auf dem Flurstück 2424-307, Flur 5, Gemarkung Bernkastel verbunden. Diese sind nicht ortsbildprägend.

4. Schutzgut Klima

Hochwasser

Durch die Lage direkt an der Mosel ist das Plangebiet von Hochwasser betroffen.

Das Plangebiet befindet sich in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Bei extremen Überflutungen beträgt der Wasserstand bis auf die B53 mehr als 3m. Bei Hochwasser der Kategorie HQ 100 beträgt der Wasserstand auf der B53 2-3m und im Großteil des Plangebiets mehr als 4m. Bei Hochwasser der Kategorie HQ 10 beträgt der Wasserstand auf der B53 etwa 0,5 bis 1m und im Plangebiet zu großen Teilen 2-3m, wobei die topographische Situation zu beachten ist.

Da es sich bei dem Plangebiet lediglich um eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung handelt, kann es gefahrlos überflutet werden. Das Plangebiet weist im jetzigen Zustand keinen Hochwasserschutz für die Bestandsbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf, weswegen dort durch die Überplanung keine Nachteile entstehen.

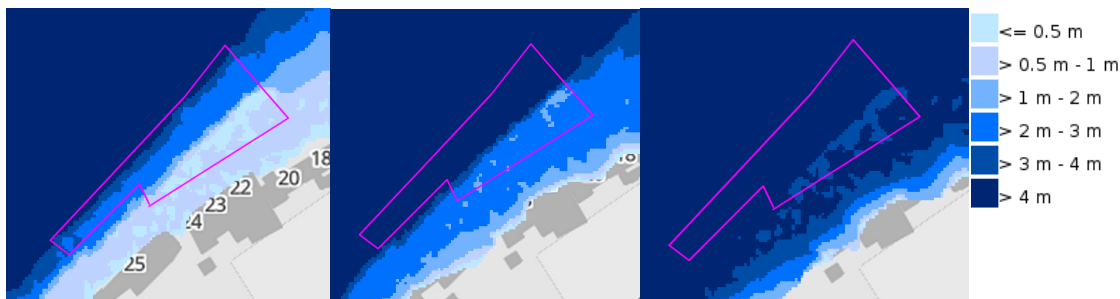


Abb. 12: Wassertiefen im Plangebiet bei Hochwassern der Kategorie HQ10, HQ100 und HQ Extrem (Quelle: Sturzflutkarte Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

Die hydraulische Berechnung mittels eines 2 - oder 3 - dimensional Modells sowie das zusätzliche Strömungsgutachten seitens des Ingenieurbüros Reihnsner ergaben ebenso keine Nachteile bezüglich des Hochwasserschutzes für das Bestandsgebäude Schanzstraße 29/31 durch die Planung.

Da der gesamte Bereich in Bernkastel an der Mosel als Parkplatz versiegelt Baurecht erhalten hat und so umgesetzt wurde, fehlt auch jeglicher Diskussion einer Eignung der Plangebietsfläche als Fläche für Anlagen für Hochwasserschutz wie Deiche etc. die Argumentationsgrundlage.

Starkregen

Bei Starkregenereignissen fließt das Wasser aus dem Plangebiet größtenteils in die Mosel. Die Anlage der versiegelten Verkehrsfläche sorgt dafür, dass an der Stelle weniger Niederschlagswasser versickern kann. Zusätzlich kann Niederschlagswasser allerdings in der neuen Grünfläche anstelle der fünf Bestandsparkplätze versickern. Der Niederschlag wird allerdings durch die geplanten Rillen am Straßenrand, die an der bestehenden Konstruktion auf der B53 anschließen, breitflächig der Mosel zugeführt. Ein entsprechender wasserrechtlicher Ausnahmegenehmigungsantrag nach §78a WHG wurde durch die Stadt Bernkastel-Kues gestellt.

Erhitzung

Durch die Versiegelung der Verkehrsfläche wird eine bis dahin noch nicht versiegelte Fläche versiegelt. Gleichzeitig fallen allerdings fünf bestehende Parkplätze an der B53 weg und werden entsiegelt. Die Flächeninanspruchnahme ist somit für eine nachhaltige Veränderung der Erhitzung des angrenzenden Stadtraumes zu gering.

5. Schutzgut Boden

Hinweise auf Umgang mit dem Fund von Bodendenkmälern, Weltkriegsblindgängern und/oder archäologischen Funden sind in die textlichen Festsetzungen integriert. Hinweise auf Altablagerungen gibt es nicht. Das Plangebiet wurde bereits vor 30 Jahren in etwa der jetzigen Bestandssituation genutzt.

6. Schutzgut Artenschutz

Für das Plangebiet liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch das Büro für Landschaftsökologie unter der Leitung von Dipl.-Biol. Dr. Claus Mückschel für den Zeitraum Juli bis August 2022 vor. Darin konnten 18 Vogelarten beobachtet werden, wovon insgesamt sieben aufgrund ihres Schutzstatus für die Planung relevant werden könnten. Hierbei handelt es sich um den Waldkauz als nach dem BNatSchG streng geschützte Art; Graureiher und Höckerschwan als gefährdete Durchzügler; Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stockente als Tierarten der roten Liste von Rheinland-Pfalz sowie die Mehlschwalbe als Tierart der roten Liste Deutschlands. Das Büro kommt allerdings zu folgendem Schluss:

Von keiner der aufgezählten planungsrelevanten Arten ist anzunehmen, dass sie das Plangebiet zur Brut nutzen, da entweder die Habitatstrukturen fehlen oder die anthropogenen Störungen zu stark sind. Daneben tragen auch Hunde, die häufig entlang des Moselufers ausgeführt werden, dazu dabei, dass die Uferbereiche von störungsempfindlichen Arten nicht zur Brut genutzt werden. Eine gelegentliche Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche durch allgemein verbreitete und i. d. R. häufige Arten ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund gleich- und höherwertiger Flächen im direkten Umfeld ist eine essenzielle und somit artenschutzrechtlich relevante Bedeutung des

Geltungsbereichs allerdings ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher nicht erforderlich.

Weiter wird das Vorkommen weiterer Tierarten als unrealistisch eingestuft. In Bezug auf Säugetiere wie Fledermäuse, welche streng geschützt sind und oft ihre Winterquartiere in Bäumen haben, schreibt das Büro folgendes:

Aufgrund fehlender Strukturen, der isolierten Lage und des hohen anthropogenen Störpotenzials kann das Vorkommen von Haselmaus und Wildkatze im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich weist nur für wenige Fledermausarten geeignete Teil-Lebensraumstrukturen auf. So sind entlang der Ufervegetation Transfer- und Jagdflüge von Fledermäusen zu erwarten. Eine essenzielle Bedeutung der Fläche kann aufgrund der starken anthropogenen Nutzung und den großen Abständen zu geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Quartiermöglichkeiten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, da die vorhandenen Gehölze keine Höhlungen oder sonstige ausgeprägte Sonderstrukturen aufwiesen und Gebäudestrukturen (als Quartierpotenziale) fehlen. Weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

Nach Betrachtung aller vorkommenden Tierarten und der Analyse des Plangebietes kommt das Büro zu folgendem Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung:

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebiets kommt aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägung im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der durchgeführten Erfassungstermine hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien und weiterer Artengruppen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 f BNatSchG für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht berührt werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine weiteren faunistischen/floristischen Untersuchungen im Sinne einer Artenschutzprüfung erforderlich.

Die ohnehin geringen planerischen Eingriffe des Bebauungsplanes berühren daher nicht die Belange des Artenschutzes.

Festsetzungen bezüglich allgemeiner Vorgaben zum Artenschutz gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sind entgegen der bisherigen Planfassung nicht geboten und nicht erforderlich. Hinweise darauf sind ausreichend.

I. Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

Bearbeitet

PLANUNGSBÜRO
DITTRICH 

PLANUNGSBÜRO DITTRICH GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1 53577 Neustadt (Wied)
+49 2683 9850 0 www.pd-dittrich.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.pd-dittrich.de/pflichtangaben

Anerkannt:

Stadt Bernkastel-Kues
Roman Bastgen
Stadtbürgermeister

.....
Bernkastel-Kues, ...